

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2508

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 29.12.2020

GESCHÄFTSZ. 25-726/004 II#0143

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Antrag auf Informationszugang vom 4.2.2020 beim Deutschen Marken- und Patent-
amt (Archivierte DIN-Normen)**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung vom 4.9.2020

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Mail, in der Sie mich um Vermittlung nach §12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten. Sie haben beim Deutschen Marken- und Patentamt (DPMA) nach einer Liste von DIN-Normen angefragt, die archivmäßig dort gesichert oder niedergelegt sein sollen.

Die Stellungnahme des DPMA liegt mir nun vor. Sämtliche DIN- Normen sind im Recherchesaal der DPMA, welche die Normauslegestelle des Deutschen Instituts für Normung e.V. ist, über den Datenbankzugang (Perinorm) zugänglich. Da Perinorm ein Angebot des Beuth- Verlages ist, untersteht die DPMA lizenz-vertraglichen Regelungen mit dem Beuth-Verlag. Deshalb sei eine kostenlose Einsicht z.B. der VDE-Norm 0100 nur in der Bibliothek vor Ort möglich. Ferner ist weder eine Vervielfältigung noch eine Ausleihe möglich. Ich entnehme der Stellungnahme des DPMA, dass Ihnen in Form einer Liste dennoch alle beim DPMA vorhandenen DIN- Normen postalisch übermittelt worden sind. Damit wurde Ihnen der gewünschte Informationszugang gewährt. Dass aufgrund lizenz-vertraglicher Regelung mit dem Beuth- Verlag z.B. die VDE- Norm 0100 nur gebührenpflichtig außerhalb der Bibliothek einsehbar ist, wird aus der ebenfalls zugesandten, teilweise geschwärzten Vereinbarung mit dem Beuth- Verlag ersichtlich.

Sie monieren in Ihrem Schreiben an unser Haus am 4.9.2020, dass die von Ihnen begehrte Information, nicht wie von Ihnen gewünscht elektronisch mitgeteilt wurde.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Die Bestimmung der im Einzelfall konkret verwendeten Auskunftform steht nach § 7 Abs. 3 S. 1 IFG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, vgl. hierzu Ferdinand Schoch, IFG Kommentar, 2. Auflage 2016, § 7 Rn. 123. Das DPMA ist der Auffassung, dass aufgrund der Kommunikation im Vorfeld ein berechtigtes Interesse bestehe, die Gewährung des Informationszugangs rechtssicher zu dokumentieren und hat deshalb ermessensfehlerfrei die Zustellung der Liste als Hardcopy mit Postzustellungsurkunde gewählt.

Daher sehe ich Ihr Verfahren für beendet an und nehme den Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sarikurt

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.